



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/3 2002/08/0047

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.10.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1:

AVG §69 Abs2;

Rechtssatz

Indem die Behörde den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens inhaltlich erledigt hat, statt seine verspätete Einbringung aufzugreifen, hat sie den Antragsteller in keinem Recht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080047.X03

Im RIS seit

30.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$